

FDP.Die Liberalen Kanton Thurgau, Bahnhofstrasse 8, 8594 Güttingen

Departement Departement für Finanzen und Soziales
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

Güttingen, 25. März 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz), Observation im Sozialhilfebereich

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP.Die Liberalen Thurgau (nachfolgend «FDP Thurgau» genannt) bedanken wir uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe. Sehr gerne nimmt die FDP Thurgau wie folgt Stellung:

Einleitung

Die FDP Thurgau freut sich, dass der Regierungsrat beschlossen hat, die Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe einem breiten Vernehmlassungsverfahren zu unterziehen.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird die gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Hilfsbedürftigen bei Verdacht auf missbräuchlichen Sozialhilfebezug im Sinne einer Observation ermöglicht. Die Grundlage dazu bietet einerseits das Bundesgesetz ATSG, welches die Volksabstimmung vom 25. November 2018 im Thurgau mit knapp 73% angenommen hat und andererseits die am 13. März 2019 erheblich erklärte Motion.

Die FDP Thurgau hat sowohl das Bundesgesetz wie auch die Motion am 13. März 2019 unterstützt und forderte im Rahmen der Motionsumsetzung, dass nach dem Prinzip der Wirksamkeit und Zweckmässigkeit ein Gesetzesentwurf auszuarbeiten ist. Dieser soll sich am Grundsatz des Vertrauens und nicht des Misstrauens orientieren, damit nicht mit Kanonen auf Spatzen geschossen wird. In jedem Fall nur so viel Bürokratie einsetzen wie notwendig und nicht ein allumfassendes, präventives Überwachungsmonster.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die FDP Thurgau den vorliegenden Gesetzesentwurf. Wir erachten diesen als zweckmässig sowie ausgewogen und im Sinne der zuständigen Fürsorgebehörden.

In rechtlicher Hinsicht gilt es aus unserer Sicht aber folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Rechtssetzungsstufe (Gesetz im formellen Sinn) ist zweifellos richtig.
2. § 8c Abs. 2 Ziff. 3 erwähnt «fachlich qualifizierte Personen». Art. 43a Abs. 6 ATSG verweist auf «Spezialistinnen und Spezialisten», die gemäss den Bestimmungen in Art. 7a ff. ATSV eine Bewilligung des BSV benötigen. Es wäre im vorliegenden Gesetzesentwurf klarzustellen, welche fachlichen Anforderungen die «fachlich qualifizierten Personen» erfüllen müssen. Naheliegend wäre die Anlehnung an die Gesetzeslage auf Bundesebene. Es scheint der FDP Thurgau problematisch, wenn die Fürsorgebehörden sozusagen «freihändig» wählen können, während auf Bundesebene nur Personen mit Bewilligung zum Einsatz kommen. Zu klären wäre auch, wer auf kantonaler Stufe die entsprechende Bewilligung erteilt. Entweder erfolgt ein Verweis auf Bundesrecht oder die «fachlichen Qualifikationen» sind zumindest auf Verordnungsstufe zu regeln.
3. Zu klären ist mit Blick auf Art. 43a Abs. 6 ATSG auch, ob im Rahmen der Sozialhilfe Ergebnisse von Observationen durch Versicherungsträger verwertet werden dürfen und ob umgekehrt Ergebnisse von Observationen gemäss §8c SHG auch Versicherungsträgern zur Verfügung gestellt werden dürfen.
4. Der Entwurf enthält keinen Hinweis auf die Schweigepflicht der «fachlich qualifizierten Personen» (anders: Art. 43a ATSG). Ein solcher Hinweis ist aus Sicht der FDP Thurgau zwingend erforderlich.
5. Im Entwurf ist ferner nur geregelt, was mit den erhobenen Daten passiert, wenn sich der Verdacht nicht erhärtet. Was geschieht im anderen Fall? Wie lange sind Bild- und Tonmaterial aufzubewahren? Diese Punkte wären entweder im Gesetz selbst zu regeln oder dem Regierungsrat müsste eine entsprechende Verordnungskompetenz delegiert werden. Auf jeden Fall ist eine Regelung aus Sicht der FDP Thurgau zwingend erforderlich.
6. § 8c Abs. 1 nennt Bild- und Tonaufzeichnungen. Das Bundesrecht lässt überdies technische Instrumente zur Standortbestimmung zu, allerdings nur unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 43b ATSG. Da sich der vorliegende Entwurf gemäss Botschaft ausdrücklich am Bundesrecht orientiert, aber dann nicht die gleichen Instrumente einführt, ist nicht klar, ob technische Instrumente zur Standortbestimmung nun zulässig sein sollen oder nicht (wenn ja: Unter welchen Voraussetzungen?). Sollten solche technischen Instrumente zulässig sein, so wäre deren Einsatz bzw. die Voraussetzungen, unter welchen sie zum Einsatz gelangen sollen, ebenfalls gesetzlich zu normieren. Ohne Regelung dürfen technische Geräte nicht eingesetzt werden. Fraglich ist, ob dies im Bereich der Sozialhilfe überhaupt nötig bzw. erforderlich ist.

Abschliessend danken wir Ihnen für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und bitten Sie, unsere Stellungnahme in die Weiterbearbeitung des Gesetzes beziehungsweise der Verordnung einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Thurgau



David H. Bon
Parteipräsident



Bruno Lüscher
Leiter Arbeitsgruppe Gesellschaft, Familie und Soziales, Gesundheit